

Aktuelle Änderungen und Anpassungen zu dieser
Gefährdungsbeurteilung finden sie in diesem Verzeichnis
in dem Dokument:

„Aktuelle_Aenderungen_Gefaehrdungsbeurteilungen“

Current changes and adjustments to this risk assessment can be
found in this folder in the document:

„Current_Changes_Hazard_Assessment“

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Einleitung

Diese Gefährdungsbeurteilung wurde nach einem Muster vom AGUM e.V. (Federführung Frau Jubelius, Unterstützung Frau Bürgener) in Zusammenarbeit mit der Hochschule Esslingen (Frau Schwarz), Universität Bielefeld (Herr Rüscher) und dem Sachgebiet Hochschulen und Forschungseinrichtungen der DGUV (Herr Dr. Grumbach, Frau Dr. Wimmer) sowie der Unfallkasse NRW (Herr Busse, Frau Dr. Steinmann) erstellt.

Sie ist angepasst auf die Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Zu diesem Thema wurde am 08.05.2020 ein Schreiben der Hochschulleitung an alle Dienststellen verteilt „Schutz vor Infektion mit SARS-CoV-2 für mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit: Verhaltensregeln und Maßnahmen“, welches nachfolgend mit „Schreiben: Schutz vor Infektion“ abgekürzt wird.

Die Aspekte der Veröffentlichung „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 16.04.2020 sind in die Muster-Gefährdungsbeurteilung eingeflossen. Sofern der Standard „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ verändert wird, wird die Muster-Gefährdungsbeurteilung der AGUM e.V. überprüft und ggf. aktualisiert, sowie auch unsere angepasst.

Anwendung der Gefährdungsbeurteilung

Diese Gefährdungsbeurteilung dient als Ergänzung der bereits vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen und sollte spätestens dann angewendet werden, wenn die Hochschulleitung dazu auffordert (z.B. bei sich abzeichnenden Epidemien oder Pandemien).

Aufgabe der Hochschulleitung (im weiteren HS-Leitung) ist es, die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben sowie die aktuellen Vorgaben von Behörden und Unfallversicherungsträgern zu ermitteln und allgemeine Regelungen für die gesamte Hochschule zu erlassen. Dazu gehören u. a. Regelungen zu den grundlegenden Hygienemaßnahmen, Verhaltensregeln und Regelungen zur Durchführung von Lehre, Praktika, Forschung und Dienstreisen (entsprechend in der Gefährdungsbeurteilung gekennzeichnet).

Aufgabe der Führungskräfte der jeweiligen Bereiche ist es, diese Regelungen auf den eigenen Bereich zu übertragen und zu konkretisieren sowie Schutzmaßnahmen gegen weitere Gefährdungen zu treffen.

Die Gefährdungsbeurteilung dient in der vorliegenden Fassung dazu zu überprüfen, ob alle Maßnahmen getroffen werden, die

1. dem Schutz gegen die Ausbreitung von nicht impfpräventablen Krankheiten im Rahmen der Epidemie / Pandemie dienen,
2. für die Aufrechterhaltung des reduzierten Hochschulbetriebs während der Epidemie / Pandemie notwendig sind,

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Tabelle 1

Gültigkeitsbereich

Organisationseinheit:	Institut für Organische Chemie
Teilbereich/Arbeitsgruppe:	Verbindlich für die Arbeitsgruppe Prof. Dr. Frank Würthner
Betreffende Gebäude/Raum-Nummern:	C1/4. Obergeschoß
Leiter* der Organisationseinheit:	Prof. Dr. Frank Würthner
Arbeitsplatz/Tätigkeit:	Forschungs- und Lehrbetrieb am Institut für Organische Chemie inklusive der zugehörigen Service- und Verwaltungseinheiten
Tätigkeitsbeschreibung: Siehe allgemeine Gefährdungsbeurteilungen	
<p>Mit dieser Gefährdungsbeurteilung wird die Situation am Tag der Erstellung dokumentiert. Bei Mängeln werden verbessernde Maßnahmen im Feld Bemerkungen dokumentiert. Die Leiter*innen der Organisationseinheiten müssen darauf achten, dass diese Regeln eingehalten werden. Hier wird vereinfachend nur von Leiter gesprochen.</p>	

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
1.7	Es sind weitere Maßnahmen erforderlich:		x		
Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen)					
2. Physischer Kontakt mit Menschen					
2.1	Sind alle Arbeitsabläufe, bei denen Kontakt zu Menschen bestehen, bekannt?	x			Siehe jeweilige Gefährdungsbeurteilungen
2.2	Sind die Personengruppen, die besonders geschützt werden müssen bekannt?	x			Erfolgt durch internen Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitern und den jeweiligen Vorgesetzten Der Arbeitgeber hat typischerweise keine detaillierten Übersichten über Erkrankungen der Arbeitnehmer
2.3	Werden für diese Personengruppen die Schutzmaßnahmen festgelegt?	x			Sofern erforderlich wurde/wird <ul style="list-style-type: none"> – Homeoffice bzw. – Schichtarbeit angeordnet Aktualität wird regelmäßig überprüft
2.4	Werden für Beschäftigte, die für die Bearbeitung essentieller Aufgaben und Aufrechterhalten des Betriebes zuständig sind (sog. Schlüsselpositionen), besondere Regelungen getroffen? Beispiele Schlüsselpositionen: Betriebstechnik, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (z.B. regelmäßige Kontrolle von Gefahrstofflager in Sommermonaten), besondere verwaltungstechnische Aufgaben?	x			– Telefonische Erreichbarkeit gewährleistet
2.5	Sind, sofern möglich, Tätigkeiten ins Homeoffice verlagert?	x			– personalrechtliche Regelungen der Hochschulleitung beachten – Versicherungsschutz im <u>Homeoffice</u> beachten

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
2.10	Werden die Abstandsregelungen auch während der Pausenzeiten eingehalten?	x			Die Regelungen sind durch das „Schreiben: Schutz vor Infektion“ festgelegt - Mindestabstand 1,5m und bei Bedarf Schichtsystem
2.11	Werden die Abstandsregelungen auch auf Fluren, Gehwegen, in Aufzügen, an Ein- und Ausgängen eingehalten?	x			Entsprechende Hinweise sind bekannt. Zusätzlich gilt in allen Gebäuden der Fakultät eine MNB-Pflicht „in allen öffentlichen Bereichen“
2.12	Wird geprüft, ob Exkursionen, Dienstreisen/Dienstfahrten unbedingt notwendig sind oder ob Alternativen wie Video-/Telefonkonferenzen möglich sind?	x			Unterliegt der Verantwortung des jeweiligen Vorgesetzten
2.13	Werden die Abstandsregelungen und die Hygienemaßnahmen auch innerhalb von Fahrzeugen eingehalten?			x	
2.14	Stehen die allgemeinen Hygienemaßnahmen uneingeschränkt zur Verfügung?	x			<ul style="list-style-type: none"> – fließendes Wasser – Waschlotion und Einmalhandtücher – wirksames Hautpflegeprodukt – ggf. notwendig sind Desinfektionsmittel, Mund-Nase-Bedeckung – die Verwendung von Schutzhandschuhen als Schutzmaßnahme vor Schmierinfektionen ist hier grundsätzlich nicht notwendig und sollte im Einzelfall geprüft werden – Flächenhygiene: Hinweise zum Thema Flächendesinfektion (RKI, Land Bayern) beachten und Nutzen (begrenzte Wirksamkeit) gegenüber negativen Aspekten (z.B. Hautirritationen, Brandschutz) abwägen. Flächenreinigungsmittel zur Verfügung stellen, insbesondere bei Personenwechsel am Arbeitsplatz.
2.15	Werden neben den Abstandsregelungen zusätzliche			x	Nicht erforderlich, da sowohl die Labore als auch die Auswertebereiche über eine ausreichende Lüftung verfügen

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
	nur eingeschränkt genutzt werden: Werden ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen?				
3.3	Sofern Laboratorien, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen nicht bzw. nur eingeschränkt genutzt werden, werden ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen?			x	
Tätigkeiten während des sog. geschützten Betriebes (studentische Praktika und Forschung)					
3.4	Werden die Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Coronavirus SARS-CoV-2 (Mindeststandards) auch für die Durchführung von Praktika beachtet?	x			Unterliegt der Verantwortung des jeweiligen Praktikumsleiters <ul style="list-style-type: none"> – Festgelegt durch „Schreiben: Schutz vor Infektion“ – Aktuelle Informationen unter: Internetseite der Hochschule https://www.uni-wuerzburg.de/corona/ – Generelle Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Coronavirus SARS-CoV-2 werden auch im Labor umgesetzt (s. Kapitel 2)
3.5	Werden besondere Schutzmaßnahmen für die Verwendung von Arbeitsmitteln getroffen?	x			Unterliegt der Verantwortung des jeweiligen Vorgesetzten <ul style="list-style-type: none"> – nach Möglichkeit Personen zuordnen, ansonsten regelmäßige Reinigung, zwingend vor Weitergabe an andere Personen (Desinfektion nicht notwendig) – bei gemeinsamer Nutzung (z.B. von Laborgeräten in Forschung und Praktika) regelmäßiges Händewaschen – regelmäßige Reinigung der Oberflächen mit Reinigungsmitteln; Desinfektion ist nicht notwendig
Tätigkeiten ohne Gefahrstoffe, Biostoffe, Gentechnik, Radioaktivität					
3.6	Werden die Schutzmaßnahmen so festgelegt, dass keine zusätzlichen Gefährdungen durch die besonderen Schutzmaßnahmen gegen	x			Unterliegt der Verantwortung des jeweiligen Vorgesetzten <p>Gefährdung durch die geänderte Wegführung in Laboren, Werkstätten, durch organisatorische</p>

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
					<ul style="list-style-type: none"> – Abstand von 1,5m zwischen den Personen muss gewährleistet sein (ggf. Reduktion der gleichzeitig anwesenden Personen in dem Raum). Davon ausgenommen sind sehr kurzzeitige Unterschreitungen, wie z.B. beim Begegnungsverkehr innerhalb von Laboratorien mit 8-fachem Luftwechsel – sollte dies nicht möglich sein, technische Maßnahmen wie Abtrennungen festlegen, sofern diese nicht andere Gefährdungen, wie z.B. Havarien infolge unbeabsichtigten Anstoßens an ungünstig platzierte Abtrennungen hervorrufen – MNB oder sonstige Masken (FFP2- FFP3, MNS) zum Schutz vor SARS-CoV-2 sind bei Tätigkeiten mit Chemikalien, Biostoffen/gentechnisch veränderten Organismen und im Strahlenschutzbereich zu tragen, soweit es die Art des Praktikums zulässt. – sollte die MNB nicht die gesamte Zeit getragen werden, so ist eine geeignete Regelung zu treffen wo die MNB aufbewahrt wird. – bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in biologischen, chemischen und gentechnischen Laboratorien unter Beachtung der Anforderungen aus Abschnitt 4.4.1 der DGUV Information 213-850 zu beachten: die MNB müssen einen Baumwollanteil von mindestens 35 % enthalten oder aus flammhemmenden Spezialgeweben bestehen, das Tragen von Einmalmasken ist nicht zulässig – Einmal-MNB ist nach dem Tragen umgehend zu entsorgen. – in Arbeitsräumen, deren Betrieb aus anderen Gründen wie dem Schutz vor SARS-CoV-2, z.B. Produktschutz, auf das generelle Tragen von qualifizierten Masken ausgelegt ist, können

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
5.2	Werden zusätzliche Regelungen für Arbeitsbekleidung und Persönliche Schutzausrüstung eingehalten?			x	
5.3	Werden besondere Schutzmaßnahmen für die Verwendung von Werkzeugen und Arbeitsmittel getroffen?			x	
5.4	Wird der physische Kontakt zwischen verschiedenen Fremdfirmen untereinander sowie mit Hochschulangehörigen soweit wie möglich minimiert?	x			<ul style="list-style-type: none"> – die Aufgaben und Art der Zusammenarbeit bewerten – gemeinsame Anwesenheit minimieren – Abstands- und Hygieneregeln beachten – weitere Schutzmaßnahmen: siehe Kapitel 2 – für Lieferanten feste Zugänge festlegen – bei Kontakt > 15 Minuten und Abstand von 1,50 m nicht sicher eingehalten Anwesenheitslisten führen.
5.5	Werden die Fremdfirmen in die besonderen Verhaltensregeln eingewiesen?	x			<ul style="list-style-type: none"> – Zuständigkeit klären! – Festgelegt durch „Schreiben: Schutz vor Infektion“ – Aktuelle Informationen unter: Internetseite der Hochschule https://www.uni-wuerzburg.de/corona/
5.6	Haben Fremdfirmen die Möglichkeit, grundlegenden Maßnahmen zur Hygiene in Räumen der Hochschule umzusetzen?	x			<ul style="list-style-type: none"> – mindestens notwendig sind fließendes Wasser, Waschlotion und Einmalhandtücher – ggf. auch ein wirksames Hautpflegeprodukt
5.7	Es sind weitere Maßnahmen erforderlich.		x		
Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen):					
6. Tätigkeiten in Bibliotheken					
6.1	Werden für Tätigkeiten in Bibliotheken spezielle Maßnahmen getroffen? <small>Hinweise der BAUA beachten: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf</small>			x	

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Tabelle 3

Festlegung der Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen:

Zuständig (Name)	Umzusetzen bis (Datum)
Prof. Dr. Frank Würthner	Forschungsgruppe, Modulverantwortlichkeit

Die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen erfolgt durch die regelmäßige Prüfung der Gefährdungsbeurteilung auf Aktualität.

Erstellt durch (Name in Druckbuchstaben) Dr. Michael Büchner (Sicherheitsbeauftragter)

Datum 14.07.2020

Unterschrift 

Geprüft und in Kraft gesetzt (Leiter der Organisationseinheit, Name in Druckbuchstaben) Prof. Dr. Frank Würthner

Datum 14.07.2020

Unterschrift 

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Prüfungen	3	ja	Mündliche Prüfungen in entsprechend großen Räumen Abstandsregel 1,5 m Weitere Maßnahmen entsprechend Hygienekonzepten
-----------	---	----	---

Zusätzliche zu den universitären Richtlinien durchgeführte Allgemeine Maßnahme:

- Optional 2x täglich Türhändedesinfektion
- Bereitstellung zusätzlicher Flächen-Desinfektionsmittel
- Bereitstellung zusätzlicher Hand-Desinfektionsmittel